

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden
(Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)**

Aufgrund §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGem0) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBL S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBL S. 285) i. V. m. §§ 6 ff des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBL S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBL S. 134) hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße in ihrer Sitzung am 03.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Höhe der Entschädigungen

Der § 3 Absatz 2, 3 und 5 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|-------------------|---------|
| a) Vorsitzender | 40,00 € |
| b) Stellvertreter | 35,00 € |
| c) Schriftführer | 30,00 € |
| d) Beisitzer | 30,00 € |
- (3) Die Mitglieder der Briefwahlvorstände bzw. Briefabstimmungsvorstände erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|-------------------|---------|
| a) Vorsitzender | 35,00 € |
| b) Stellvertreter | 30,00 € |
| c) Schriftführer | 25,00 € |
| d) Beisitzer | 25,00 € |
- (5) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen (mehr als eine Wahl pro Wahllokal) erhalten die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsorgane einen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von 15,00 EUR.

Artikel 2

§ 4 Inkrafttreten

Der § 4 wird wie folgt ergänzt:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks-

und Bürgerentscheiden (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide) tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Kodersdorf, 04.09.2025



Manfred Holl
Verbandsvorsitzender
des Verwaltungsverbandes Weißen Schöps/Neiße



Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Der Hinweis ist hiermit erfolgt.